**Dienstvereinbarung**

**zwischen**

**der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,**

**vertreten durch die Kirchenleitung,**

**diese vertreten durch den Leiter der Kirchenverwaltung**

**Herrn Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler**

und

**der Gesamt-Mitarbeitervertretung,**

**diese vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Peter Stenger**

**wird folgende** **Musterd****ienstvereinbarung geschlossen:**

Dienstvereinbarung zur Internetnutzung

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung der Internetdiensteinder \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *(Dienstelle)* und gilt für alle Mitarbeitenden, deren Arbeitsplätze über einen Internetzugang verfügen.

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 3 Nutzung

1. Der Internet-Zugang steht den Beschäftigten als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dient insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikati­on, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.
2. Die private Nutzung im geringfügigen Umfang ist zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfül­lung sowie die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und haushaltsrechtliche Grundsätze dem nicht entgegenstehen. Privater eMail-Verkehr darf nur über Web-Mail-Dienste abgewickelt werden und keine Kosten verursachen. Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen kei­ne kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.
3. Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle gemäß §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.
4. Durch die private Nutzung des Internetzugangs erklärt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin seine/ihre Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gemäß §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung.

§ 4 Verhaltensgrundsätze

* 1. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Nutzung von Informationstechnologie in der EKHN (Geschäftsanweisung Nr. 5/2007).
	2. Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internet, die geeignet ist, den Inte­ressen der Dienststelle oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Netzes zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften und die Geschäftsanweisung für die Nutzung des IT-Systems gemäß Absatz 1 verstößt. Dies gilt vor allem für
* Das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
* das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
	1. Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung werden regelmäßige nicht- personenbezogene Stichproben in der Protokolldateien durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 3). Ergänzend wird eine Übersicht über das jeweilige Gesamtvolumen des ein- und ausgehenden Datenverkehrs erstellt.
	2. Die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Verein­barung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
	3. Die Weitergabe von persönlichen Zugangsdaten und Passwörtern ist untersagt.

§ 5 Information und Schulung der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden durch die Dienststelle über die besonderen Datensicherheitsprobleme bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme unterrichtet. Sie werden für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit diesen Systemen qualifiziert und über die einschlägigen Rechtsvor­schriften informiert.

**§ 6 Protokollierung**

(1) Die Verkehrsdaten für den Internet-Zugang werden mit Angaben von

* Datum / Uhrzeit
* Adressen von Absender und Empfänger
* übertragender Datenmenge

protokolliert.

1. Die Protokolle nach Absatz 1 werden ausschließlich zu Zwecken der
* Analyse und Korrektur technischer Fehler
* Gewährleistung der Systemsicherheit
* Optimierung des Netzes
* statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens
* Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 3 und
* Auswertung

erstellt.

* 1. Die Protokolle werden durch eine/n von der Dienststellenleitung schriftlich beauftragten Mitarbei­tenden regelmäßig stichprobenhaft hinsichtlich der aufgerufenen Websites, aber nicht personen­bezogen gesichtet und ausgewertet. Die Auswertung der Übersicht des Gesamtdatenvolumens erfolgt monatlich ebenfalls durch diesen Mitarbeitenden. Der/die örtliche Datenschutzbeauftragte wird beteiligt, wenn er/sie dies wünscht.
	2. Der Zugriff auf die Protokolldateien für die Zwecke der Erstellung der Übersicht, der Durchführung der nicht-personenbezogenen Stichproben und der jeweiligen Auswertung ist auf den/die von der Behördenleitung beauftragten Mitarbeitenden begrenzt. Dieser hat eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben. Darüber hinaus ist er/sie hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen worden.
	3. Von der Prüfung ausgeschlossen sind die Mitarbeitenden der MAV, der Schwerbehindertenver­tretung, des Datenschutzbeauftragten~~.~~

Die Protokolldaten werden nach einer Woche automatisch gelöscht.

§ 7 Maßnahmen bei Verstößen / Missbrauchsregelung

* + 1. Bei Verdacht auf missbräuchliche/unerlaubte Nutzung des Internetzugangs gemäß §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin erfolgt unter Beteiligung des/der örtlichen Datenschutzbeauftragten eine Überprüfung durch eine von der Dienststellenleitung ein­zusetzende Untersuchungsgruppe, der auch der/die nach § 6 Abs. 3 beauftragte Mitarbeiter/in und ein Vertreter/eine Vertreterin der MAV angehören. Sie veranlasst gegebenenfalls weitere Un­tersuchungsmaßnahmen (z. B. Offenlegung der IP-Adresse des benutzten PC's oder weitere Überprüfungen). Auf der Basis dieser Untersuchung erstellt sie einen Bericht, der dem/der Betrof­fenen ausgehändigt wird. Diese/r ist anschließend dazu zu hören.
		2. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts.
		3. Ist aufgrund der stichprobenhaften nicht-personenbezogenen Kontrollen bzw. der Auswertung der Übersicht des Datenvolumens eine nicht mehr tolerierbare Häufung von offensichtlich privater Nutzung des Internetzugangs zu erkennen, so werden innerhalb von einer zu setzenden Frist von 2 Wochen die Stichproben weiterhin nicht-personenbezogen durchgeführt. Ergeben diese Stich­proben bzw. die Auswertung der Übersicht des Datenvolumens keine Änderung im Nutzungsver­halten, so werden die Protokolle der folgenden 2 Wochen durch eine Untersuchungsgruppe stichprobenhaft personenbezogen ausgewertet. Hierbei wird wie im Falle des Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung (Abs. 1) vorgegangen. Zu den Verfahren nach Satz 1 und Satz 2 er­folgt eine entsprechende vorherige schriftliche Mitteilung an alle Mitarbeitenden.
		4. Für Erkenntnisse aus Protokolleinsichten außerhalb der strengen Zweckbindung dieser Dienst­vereinbarung gilt ein Beweisverwendungsverbot.

§ 8 Änderungen und Erweiterungen

* + - 1. Geplante Änderungen und Erweiterungen an den elektronischen Kommunikationssystemen wer­den der Mitarbeitervertretung und dem/der örtlichen Beauftragten für den Datenschutz mitgeteilt. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit sie sich auf die Regelungen dieser Vereinbarung auswir­ken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu dieser Vereinbarung können im Einverneh­men in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.
			2. Zur Evaluierung dieser Dienstvereinbarung ist nach Ablauf von zwei Jahren ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

* + - * 1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Mona­ten zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleibt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme. Ein Abdruck der Ver­einbarung wird ihm/ihr zusammen mit Kopie der Bestätigung ausgehändigt

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Darmstadt, den Darmstadt, den

‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑ ‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑‑

Heinz Thomas Striegler Peter Stenger

Leiter der Kirchenverwaltung Vorsitzender der

 Gesamt-Mitarbeitervertretung

Anlagen

Verpflichtungserklärung

Datenschutzrechtliche Grundsätze